



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Paul Wenger, SVP Fraktion: Das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 ist im Bereich "Campingplätze" zu ändern. Für ein bestimmtes Segment von Campingplatzbenutzer widersprechen sich §1 Grundsatz und §5 Erhebungspflichtige.

Autor/in: [Paul Wenger](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 5. September 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ausgangslage und nicht nachvollziehbare Vernehmlassung

Im Januar 2012 führte die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Baselland eine [Vernehmlassung über den Entwurf des Gasttaxengesetzes](#) durch. In diesem Entwurf (Kapitel 4 Konzept für die Erhebung einer Gasttaxe) waren Campingplätze explizit von der Erhebungspflicht ausgenommen. In Treu und Glauben verzichtete der Camping- & Caravaningclub beider Basel in der Folge darauf, eine Stellungnahme zur Vernehmlassung abzugeben. Offensichtlich erfolgte später ein zweites Vernehmlassungsverfahren, zu welchem der Camping- & Caravaning Club beider Basel, als Hauptbetroffener, jedoch aus unbekanntem Gründen nicht mehr eingeladen wurde. In dieser zweiten Vernehmlassung wurde diese Ausnahmeregelung nicht mehr aufgeführt.

Situation beim Camping- & Caravaningclub beider Basel

Der Club betreibt in der Gemeinde Reinach den Campingplatz Waldhort, welcher über 210 Stellplätze verfügt. 135 davon sind Dauercamperstellplätze. Der Campingplatz verzeichnet jährlich über 11'000 Touristenübernachtungen.

Für den grössten Campingplatz im Kanton Basel-Landschaft ergaben sich mit der Annahme des Gasttaxengesetzes nach dem 3.3.13 folgende absolut störende Situationen:

Dauercamper bez. Stellplatzinhaber aus den umliegenden Kantonen müssen während der ersten 30 Übernachtungen eine Gasttaxe bezahlen. Diese Gasttaxe würde sie berechtigen, während ihres Aufenthaltes auf dem Campingplatz touristische Vergünstigungen und ein Mobility-Ticket in Anspruch zu nehmen. Doch genau dies trifft bei diesem Kundensegment nicht zu. Diese Leute haben das ganze Jahr über ihren Wohnwagen auf dem Campingplatz stehen, quasi als Zweitwohnung, um dort ihre Freizeit zu verbringen. Sie kommen auf den Campingplatz, um gerade dem Alltag zu entfliehen. Sie benötigen nachweislich keine Tourismusangebote und / oder Mobility-Tickets. Zudem verfügen viele dieser Dauercamper bereits heute über ein U-Abo.

Reine Durchreisende verbringen nur eine Nacht auf dem Campingplatz. Aufgrund der guten Verkehrslage inmitten von Europa werden ca die Hälfte der 11'000 Touristenübernachtungen von Durchreisenden erbracht. All diese reinen Durchreisenden benötigen keine touristischen Vergünstigungen, Unterhaltung oder Mobility-Tickets. Für sie verteuert sich der Aufenthalt auf dem Camping in Reinach um CHF 3,50 pro Person, was bei den vergleichsweise günstigen Übernachtungsgebühren der umliegenden Campingplätze auch im grenznahen Ausland einen massiven und nicht erklärbaren Aufschlag bedeutet. Diese Gasttaxe stellt für den Camping- & Caravaningclub beider Basel einen massiven Wettbewerbsnachteil dar. Auch der administrative Aufwand steht hier in keinem Verhältnis zum Ertrag.

Auftrag an die Regierung

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) vom 29. November 2012 dahingehend zu ändern, dass Dauercamper und Durchgangstouristen, welche nur eine Nacht auf dem Campingplatz verbringen, von der Bezahlung der Gasttaxe ausgenommen sind.